

Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume in der Stadt Ennepetal vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S.916) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NW S. 1029), hat der Rat der Stadt Ennepetal am 15.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume in der Stadt Ennepetal beschlossen:

§ 1

1. Die Vergabe von öffentlichen Räumen einschließlich der Aulen zur Benutzung durch Dritte steht im Ermessen der Stadt Ennepetal. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung von öffentlichen Räumen besteht nicht.
2. Für die Überlassung von Schulsportanlagen (Turnhallen, Gymnastikräume) - ohne Nebenräume – gilt die Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstigen Sporträumen in der aktuellen Fassung.
3. Die öffentlichen Räume werden durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin vergeben.

§ 2

1. Öffentliche Räume können auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden. Mit Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung zu benennen.
2. Für Veranstaltungen, die Erwerbszwecken dienen, werden öffentliche Räume nicht zur Verfügung gestellt.
3. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

§ 3

1. Öffentliche Räume werden auf jederzeitigen Widerruf werktags, längstens bis 22.00 Uhr, überlassen. In besonderen Fällen kann eine über diesen Zeitraum hinausgehende Genehmigung erteilt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung ausgeschlossen, es sei denn, dass besondere Umstände die Benutzung der Räume an diesen Tagen rechtfertigen.

2. Hinsichtlich der Nutzung des Mehrzwecksaales Haspetal wird zusätzlich folgende Regelung getroffen:
 - a) Veranstaltungen von Privatpersonen sind nicht gestattet.

- b) Es dürfen nicht mehr als 15 Veranstaltungen pro Jahr von Ennepetaler Vereinen an Frei- und Samstagen über 22.00 Uhr hinaus stattfinden, wobei bei der Vergabe der Termine, die über 22.00 Uhr hinausgehen, die Hasperbacher Vereine bevorzugt berücksichtigt werden.
3. Während der Schulferien ist die Benutzung von öffentlichen Räumen nur möglich, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse die Benutzung zulassen.
 4. Die Überlassung von öffentlichen Räumen wird davon abhängig gemacht, dass bei Veranstaltungen nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck benutzt wird.

§ 4

1. Ein Widerruf der Benutzungsberechtigung ist beim Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen auszusprechen.
2. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn die bereitgestellten Räume für dringende öffentliche Zwecke benötigt werden.

§ 5

1. Der Antragsteller / Die Antragstellerin erhält erst mit der Aushändigung der schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung der öffentlichen Räume. Die öffentlichen Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers, des Veranstalters, ist dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin unverzüglich anzuzeigen und bedarf seiner / ihrer Zustimmung.
2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die öffentlichen Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 6

1. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung stattfinden. Die verantwortliche Leitung hat die Veranstaltung vom Beginn bis zu deren Ende zu betreuen. Bei Überlassen von Räumen an Jugendliche werden die Gebäude nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Leitung geöffnet.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand - besenrein - zu hinterlassen.
Werden nach der Veranstaltung noch Verschmutzungen festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten für diese Reinigung vom Veranstalter nachzuzahlen.
3. Den Beauftragten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, die Abstellung von nicht ordnungsgemäßen Zuständen zu verlangen.

§ 7

1. Die Benutzer der öffentlichen Räume haben alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar ist in seiner Aufstellung nur mit Genehmigung zu verändern. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
2. Auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.

§ 8

1. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Gebäude sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Gegenstände, die Eigentum des Benutzers der Räume sind, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ennepetal im Gebäude untergebracht werden.

Die Unterbringung erfolgt auf eigene Gefahr des Eigentümers. In besonderen Fällen kann die Erlaubnis zur Unterbringung vom Hausmeister erteilt werden.

3. Das Lärmen und jeder Unfug sind zu unterlassen. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der besonderen Zustimmung.
4. Die Leitung der Veranstaltung ist für die Ruhe und Ordnung verantwortlich.

§ 9

Der Veranstalter haftet der Stadt Ennepetal für alle Beschädigungen, die durch ihn, durch seine Beauftragten oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, vom Veranstalter verursachte Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen.

§ 10

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Ennepetal von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume stehen, freizustellen.

§ 11

1. Für die Benutzung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird.
Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sowie die Vergütung für den Hausmeister sind in der Gebühr enthalten.
2. Die Gebühr ist 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung fällig.
3. In begründeten Einzelfällen oder aufgrund von vertraglichen Regelungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Die regelmäßige Nutzung von öffentlichen Räumen durch Vereine ist im Rahmen der Schlüsselgewalt kostenlos.

Anderenfalls beträgt die Gebühr 5 € pro Nutzungseinheit.

Eine Regelmäßigkeit i.S. dieser Benutzungsordnung liegt bei einer Nutzung von mehr als einmal pro Jahr vor.

5. a) Die Höhe der Gebühren für die unregelmäßige Nutzung öffentlicher Räume wird wie folgt festgelegt:

Raum	Gebühr	Pauschale für Nutzungsdauer	je weitere Stunde von
Aula Reichenbach-Gymn.	200,00 €	5 h	15 €
Aula Sekundarschule	100,00 €	5 h	10 €
Mehrzwecksaal Haspetal	70,00 €	5 h	10 €
Pausenhalle	25,00 €	Je Tag	
Schulhof	25,00 €	Je Tag	
Mehrzweckgebäude „Haus der Begegnung“	20,00 €	3 h	5 €
Klassenräume werden für außerschulische Veranstaltungen zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt.			
Aufbau und eine Generalprobe sind in der Gebühr enthalten.			

- b) Soweit Ennepetaler Vereine/Institutionen denselben städtischen Raum im Zeitraum eines Kalenderjahres für mehrere Veranstaltungen nutzen, werden folgende Rabatte gewährt:

Anzahl Veranstaltungen ab	Nachlaß in Prozent
2.	30 %
3.	40 %
4.	50 %
5.	60 %
ab 6.	70 %

6. Übertragungsanlagen, Tonband-, Rundfunk-, Filmgeräte, Projektoren und anderes Inventar werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich in der schriftlichen Zustimmung zur Benutzung des beantragten Raumes mitgeteilt wird.

7. Wegen der Benutzung der im Mehrzwecksaal Haspetal befindlichen Theke ist direkt mit dem TuS Haspetal Kontakt aufzunehmen.

Im Übrigen gelten die mit dem TuS Haspetal im Rahmen der Übertragung der Reinigung vereinbarten vertraglichen Regelungen.

§ 12

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle anderen bisher gültigen Regelungen, soweit sie dieser Ordnung und sonstigen Bedingungen entgegenstehen, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume in der Stadt Ennepetal vom 19.12.2023**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 19.12.2023
Die Bürgermeisterin
i. V.
gez. K a l t e n b a c h
(Erster Beigeordneter)